

Anleitung für die Umsetzung der Ausbildung nach EKAS 6518 für Lernende im Berufsfeld Landwirtschaft

1. Berufsbildende

Als Berufsbildende leisten Sie einen wesentlichen Beitrag an die Ausbildung der Lernenden nach EKAS 6518.

Wichtig ist, dass die Voraussetzungen erfüllt werden, um den Anforderungen der EKAS 6518 und der darauf aufbauenden Suva-Auditierung gerecht zu werden.

Anforderungen an die Lernenden

Die Lernenden müssen eine Lernfahrbestätigung nach EKAS 6518 besitzen. Diese erhalten sie unter den folgenden Voraussetzungen:

1. Es muss ein gültiger Lehrvertrag vorhanden sein.
2. Die Lernenden müssen einen Führerausweis der Kategorie G besitzen.
3. Der Fahrkurs G40 muss besucht sein.
4. Die Lernenden müssen bereits über mindestens 1 Jahr Erfahrung im Bedienen von Traktoren und Maschinen vorweisen können. Dies ist in den meisten Fällen möglich, weil angehende Landwirte/innen auf dem elterlichen Betrieb oder bei einem Nachbarn Traktoren bedienen konnten.
5. Sie haben zu Beginn der Lehre den Einführungstag an der Schule besucht. Dieser Tag ist in den Unterricht integriert.

Sind diese Bedingungen erfüllt und entsprechende Nachweise liegen der BUL vor, erstellt die BUL eine Lernfahrbestätigung (siehe ⇒ 5. Lernfahrten).

Anforderung an die Berufsbildenden

Gemäss EKAS 6518 dürfen Lernfahrten (Ziffer 5.6.2) auf dem Betrieb durchgeführt werden, wenn diese von einer Fachperson (Ziffer 8) überwacht werden.

Die Fachperson

- kennt die Gefahren im Umgang mit dem jeweiligen Flurförderzeug.
- kennt die Sicherheitsregeln für den Einsatz des jeweiligen Flurförderzeugs.
- verfügt über ausreichende Kenntnisse im Bereich der Ersten Hilfe.
- ist mindestens 23 Jahre alt.
- verfügt über mindestens 3 Jahre Erfahrung im Umgang mit Flurförderzeugen oder artverwandten Arbeitsmitteln (z. B. Lkw-Fahrer, Baumaschinenführer) und kann dies belegen.
- verfügt nachweislich über eine abgeschlossene Ausbildung für Bediener von Flurförderzeugen (=Staplerprüfung).

Die Funktion der Fachperson kann sowohl vom Berufsbildenden als auch von einem Mitarbeiter ausgeführt werden, wenn die obigen Anforderungen erfüllt sind.

2. Die Lernfahrt

Lernende, die den Einführungstag der Ausbildung zum Führen von Gegengewichtsstapler R1 und Teleskopstapler R4 absolviert haben, dürfen auf dem Betrieb Lernfahrten durchführen. Ziel ist, dass sie sich Fahrpraxis aneignen können.

Lernfahrten dürfen nur unter einfachen Bedingungen durchgeführt werden und sind in jedem Fall von einer Fachperson zu überwachen und zu dokumentieren. Ein besonderes Augenmerk ist dabei auf die Einhaltung der Sicherheitsregeln zu legen.

Neun lebenswichtige Regeln für die Arbeiten mit Staplern

Die Einhaltung der lebenswichtigen Regeln ist die Voraussetzung für eine sichere Bedienung der Flurförderzeuge. Sowohl der Fachperson als auch den Lernenden müssen diese bekannt sein.

Die Lebenswichtigen Regeln sind auf der Website der Suva zu finden:
<https://www.suva.ch/de-ch/praevention/sachthemen/stapler> => Handeln



Neun lebenswichtige Regeln für das Arbeiten mit Staplern
Instruktionshilfe

suva
pro

Die Lernfahrbestätigung

In der Lernfahrbestätigung werden die Bedingungen für die Lernfahrt festgehalten. Das Formular muss durch die Berufsbildenden geführt werden. Eine vollständig geführte Lernfahrbestätigung ist Voraussetzung für die Anmeldung an den Abschlusstag inkl. der theoretischen und praktischen Prüfungen.

Erlaubte und verbotene Arbeiten (Ziffer 5.6.2.)

Es sind nur einfache (reduzierte) Tätigkeiten, z. B. Warentransport auf der Ebene erlaubt.

Im Lehrbetrieb bedeutet das:

⇒ **Erlaubt sind einfache Arbeiten in der Ebene wie:**

- Transport von Paletten und Paletten
- Transport von palettisierten Rund- oder Quaderballen
- Beladen von Anhängern mit Rundballen in der Ebene (mit Zange, nur R4)

⇒ **Nicht erlaubt sind Arbeiten wie:**

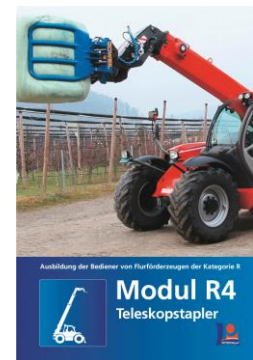
- Fahrten in unebenem Gelände
- Arbeiten mit hängenden Lasten
- Unbeaufsichtigte Arbeiten

Die Lernfahrt hat in einer sicheren, speziell bezeichneten Zone zu erfolgen: keine Rampenauffahrten, keine Verloaderampen.

Ausbildungsinhalte und benötigte Flurförderzeuge

Die Basis für die Ausbildung nach EKAS 6518 bilden die Lehrmittel, die auch an den agriLIFT-Kursen und an anderen Staplerschulen verwendet werden.

- Basismodul
- Modul R1 – Gegengewichtsstapler
- Modul R4 – Teleskopstapler



Bei den Lernfahrten sind folgenden Ausbildungsinhalten eine besondere Bedeutung zu bemessen:

	Modul/Seite
<input type="checkbox"/> Sicherheit schaffen: Regeln und Gefahrenstellen im Betrieb <i>Es sind die im Betrieb vorhandenen Gefahrenstellen gemeinsam anzuschauen.</i>	Basis S. 10
<input type="checkbox"/> Verhalten im Notfall	Basis S. 26
<input type="checkbox"/> Inbetriebnahme und Ausserbetriebsetzung	Basis S. 48-51
<input type="checkbox"/> Verhalten im Werkverkehr (=Landwirtschaftsbetrieb) <i>Es sind die im Betrieb geltenden Regeln anzuschauen.</i>	Basis S. 59-62
<input type="checkbox"/> Fahren und Transportieren von Lasten	R1 S. 23-25
<input type="checkbox"/> Stapeltechnik	R1 S. 30-34
<input type="checkbox"/> Inbetriebnahme und Ausserbetriebsetzung	R4 S. 16-18
<input type="checkbox"/> Einsatz und Wechsel von Anbaugeräten	R4 S. 12-13
<input type="checkbox"/> Fahren und transportieren	R4 S. 33-37
<input type="checkbox"/> Lasten Aufnehmen und Absetzen	R4 S. 39-41
<input type="checkbox"/> Fahren auf öffentlichen Strassen	R4 S. 51-52

Da die Lernfahrten mit den auf dem Betrieb vorhandenen Fahrzeugen (R1 oder R4) durchgeführt werden, können evtl. nicht alle aufgeführten Inhalte abgedeckt werden. Ist beispielsweise auf dem Betrieb kein Palettenregal vorhanden, muss nicht extra eines beschafft werden.

Anrechenbar an die Lernfahrten sind nur mit R1 und R4 durchgeführte Arbeiten. Sinnvollerweise werden Lernfahrten mit beiden Kategorien durchgeführt, zwingend ist das aber nicht.

Was, wenn auf dem Betrieb kein Stapler oder Teleskopstapler vorhanden ist?

Die Mindestdauer der Lernfahrt beträgt 7 Stunden. Ob diese im 1. und/oder 2. Lehrjahr stattfinden, spielt keine Rolle. Die Lernfahrt kann auch in Zusammenarbeit mit einem anderen Betrieb organisiert werden. Wichtig ist, dass dabei die Anforderungen an die Lernfahrt und an die Fachperson erfüllt werden.